

V. Gesamturteil und Diplom.

§ 12.

Über die bestandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Ausweis über die abgelegte vollständige Diplomprüfung dient das Diplom. Es ist die Urkunde über die Erteilung des Grades eines Diplomingenieurs und enthält die Gesamturteile über die Vor- und die Hauptprüfung.

Für das Vorprüfungszeugnis und für das Diplom ist eine gesetzliche Spörtel zu entrichten.

Das Gesamturteil der Prüfung wird durch das Mittel der in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Noten bestimmt. Die Diplomarbeit zählt dreifach.

Liegen aus einem Prüfungsfach mehrere Prüfungsnoten über das gleiche Gebiet vor, so gilt für das Gesamturteil die zuletzt erworbene.

Das Gesamturteil lautet:

- a) Bestanden, oder
- b) Gut bestanden, oder
- c) Mit Auszeichnung bestanden.

Es entspricht:

dem Gesamturteil a) eine Durchschnittsnote von 4,0 bis 5,3
" " b) " " " 5,4 „ 6,6
" " c) " " " 6,7 u. mehr.

Die Teilzeugnisse werden von beiden Berichterstattern, Vor- und Hauptprüfungszeugnis sowie das Diplom vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenhändig unterzeichnet.

VI. Übergangsbestimmungen.

§ 13.

Nach vorstehender Prüfungsordnung wird vom Winterhalbjahr 1919/20 an geprüft. Sie ist allgemein gültig für alle Studierenden, die nach dem 1. Oktober 1919 ihre Vorprüfung ablegen.

Nach der alten Prüfungsordnung kann die Hauptprüfung letztmals im Oktober 1921 abgelegt werden.

Die neunmonatige praktische Tätigkeit kann Kriegsteilnehmern auf Antrag durch die Abteilung erlassen werden.

Kriegsteilnehmern mit mehr als zwei Jahren Kriegsdienstzeit kann auf Ansuchen die Prüfung in den Fächern § 10, 3 und 8 ebenso von der 18 monatigen Büro- und Bauführungstätigkeit ein Drittel von der Abteilung erlassen werden. Das Gesuch ist unter Anschluss der nötigen Belege (Militärpaß, Nationale) gleichzeitig mit dem Gesuch um Ausstellung des Diploms einzureichen.